



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 22. März 2021 und
zum Bildungsplan vom 22. März 2021

für

Carrosseriereparateurin EFZ / Carrosseriereparateur EFZ
Carrossière réparatrice CFC / Carrossier réparateur CFC
Carrozziera riparatrice AFC / Carrozziere riparatore AFC

Berufsnummer 45308

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Carrosseriereparateurin EFZ / Carrosseriereparateur EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 17. April 2024

erlassen durch carrosserie suisse am
22. März 2021

aufzufinden unter www.carrosseriesuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich «vorgegebene praktische Arbeit»</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse»</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»</i>	8
5	Erfahrungsnote	9
6	Angaben zur Organisation	9
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	9
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	9
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	9
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	9
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	9
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	9
6.7	<i>Archivierung</i>	9
	Inkrafttreten	10
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Carrosseriereparateurin / Carrosseriereparateur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 22. März 2021. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Carrosseriereparateurin / Carrosseriereparateur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 22. März 2021.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Carrossiereparateur/-in EFZ: Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Ebene		Gesamtnote gerundet auf 1/10 Note (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0)				Qualifikationsbereiche				Erfahrungsnote			
Bereiche gerundet auf 1/10 Noten		Praktische Arbeit (PA) (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0) Prüfungszeit 16 h 40 %				Berufskennnisse (BK) Prüfungszeit 3 h, schriftlich, 20 %				Allgemeinbildender Unterricht (ABU) 20 %		20 %	
Positionen Gerundet auf ganze oder halbe Noten	Arbeiten Verteilung der Handlungskompetenzen und der Prüfungszeit	Position 1 (HKB a) Demontieren und Montieren von Carrosserteilen 40 %	Position 2 (HKB b) Instandsetzen von Carrosserteilen 30 %	Position 3 (HKB c) Grundbeschichten von Carrosserteilen 20 %	Fachgespräch: 30 P	Dossiers Verteilung der Handlungskompetenzen und der Prüfungszeit	Position 1 (HKB a) Demontieren und Montieren von Carrosserteilen 75% 40 %	Position 2 (HKB b) Instandsetzen von Carrosserteilen 60% 40 %	Position 3 (HKB c) Grundbeschichten von Carrosserteilen 45% 20 %	Gem. SBF-Verordnung "Allgemeinbildung" v. 27. April 2006. Bestehend aus: Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung. Gerundet auf 1/10 Noten	Note f. den Unterricht in den Berufskennnissen 50 %	Note für die überbetrieblichen Kurse 50 %	Mittelwert aus der Summe der vier benoteten Kompetenznachweise. Gerundet auf eine ganze oder halbe Note.
		HK a1, a2, a3, a4, a5 90%	HK b1, b2, b3, b4 100%	HK c1, c2, c3 100%			HK a1, a4 33,3%	HK b3 50%	HK c3 44,4%				
		HK a1 10%	HK b1, b2, b3, b4 100%	-			HK a2 46,6%	HK b1, b4 50%	HK c2 22,2%				
		HK a3, a5 20%	-	HK c1 33,3%			HK a3, a5 20%	-	HK c1 33,3%				
<ul style="list-style-type: none"> Jede Arbeit prüft die zugeordneten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern). Für die Aufgabenstellung und für die Bewertung ist eine Auswahl der entsprechenden Leistungsziele für die Lernorte «Betrieb» und «ÜK» im BiPla sowie die entsprechenden «verbindlichen Hinweise» im Ausbildungsprogramm für die ÜK zu beachten. Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSSK) werden anhand von geeigneten Kriterien bei jeder Arbeit bewertet. Das Dokument «Konstruktionshinweise zur praktischen Prüfung (PA)» zeigt das Raster zum Festlegen der Aufgabenstellung. 		<ul style="list-style-type: none"> Jedes Dossier prüft die zugeordneten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern) und eine Auswahl der entsprechenden Leistungsziele. Sind mehrere Handlungskompetenzen aufgeführt, muss jeweils mindestens eine Handlungskompetenz pro Handlungskompetenzbereich (HKB) bewertet werden. Das Dokument «Konstruktionshinweise Berufskennnisse (BK)» zeigt das Raster zum Festlegen der Aufgabenstellung. Für Handlungskompetenz b2 sind im Bildungsplan keine Leistungsziele für den Lernort «Schule» enthalten. 											

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich «vorgegebene praktische Arbeit»

Im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA) muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die Note des Qualifikationsbereichs «vorgegebene praktische Arbeit» ist eine Fallnote.

Die VPA dauert 16 Stunden (davon 30' mündlich) und findet in der Regel im überbetrieblichen Kurszentrum statt. Geprüft werden die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Demontieren und Montieren von Carrossierteilen	40 %
2	Instandsetzen von Carrossierteilen	30 %
3	Grundbeschichten von Carrossierteilen	20 %
4	Fachgespräch	10 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 01: HK a1 Carrossiereparatur planen und Reparaturarbeiten laufend erfassen und/oder HK a2 Carrosserie- und Fahrwerksschäden beurteilen und/oder HK a3 Fahrzeugkomponenten prüfen, demontieren und montieren und/oder HK a4 Einfache Prüf- und Reparaturarbeiten an elektrischen Bauteilen des Fahrzeugs durchführen und/oder HK a5 Schlusskontrolle der ausgeführten Arbeiten am Fahrzeug durchführen; Gewichtung 90%
- Arbeit 02: HK a1 Carrossiereparatur planen und Reparaturarbeiten laufend erfassen; Gewichtung 10%

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 02: HK b1 Carrossierteile reparieren und/oder HK b2 Carrossierteile ausbeulen und/oder HK b3 Carrossierteile fügen und/oder b4 Fahrzeugverglasung reparieren oder ersetzen; Gewichtung 100%

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Arbeit 03: HK c1 Untergründe von Carrosserieteilen beurteilen, vorbehandeln und schützen und/oder HK c2 Grundbeschichtungsmaterialien für Carrosserieteile vorbereiten, auftragen und bearbeiten und/oder HK c3 Korrosionsschutz und Abdichtungsarbeiten an der Carrosserie ausführen; Gewichtung 100%

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Das Fachgespräch enthält typische Handlungen aus der Praxis von Carrossiereparateur/-in EFZ. Der Rahmen bilden die Handlungskompetenzbereiche a-c mit den entsprechenden Handlungskompetenzen und Leistungszielen aus dem Bildungsplan. Die Bewertungskriterien des Fachgesprächs sind im Prüfungsprotokoll definiert. Es werden zwei unterschiedliche Arbeitssituationen mit dem Kandidaten und zwei Prüfungsexperten durchgeführt. Die Experten entscheiden bei der Durchführung des Fachgesprächs, welche Auswahl das ist. Diese beiden Arbeitssituationen ergeben das Fachgespräch; Gewichtung je 50%

Hilfsmittel: Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Zusätzliche Hilfsmittel sind aus dem Prüfungsaufgebot und dem Kandidatendossier zu entnehmen.

Während des Fachgesprächs sind nur jene Hilfsmittel erlaubt, welche auf dem zugelosten Fachgesprächsprotokoll vermerkt sind oder von der Prüfungsorganisation zur Verfügung gestellt werden.

MSS-Kompetenzen: Die Bewertung der MSS-Kompetenzen erfolgt über alle Arbeiten pro Tag. Die Einzelheiten dazu sind im Dokument «Kriterien von MSS-Kompetenzen» im Anhang aufgeführt.

Die Experten entscheiden bei der Durchführung des Fachgesprächs, welche Auswahl das ist.

4.2 Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

Im Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Demontieren und Montieren von Carrosserieteilen	75 Min.	40 %
2	Instandsetzen von Carrosserieteilen	60 Min.	40 %
3	Grundbeschichten von Carrosserieteilen	45 Min	20 %

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK a1 Carrossiereparatur planen und Reparaturarbeiten laufend erfassen und/oder HK a4 Einfache Prüf- und Reparaturarbeiten an elektrischen Bauteilen des Fahrzeugs durchführen; Gewichtung 33,3%
- Dossier 2: HK a2 Carrosserie- und Fahrwerkschäden beurteilen; Gewichtung 46,7%
- Dossier 3: HK a3 Fahrzeugkomponenten prüfen, demontieren und montieren und/oder HK a5 Schlusskontrolle der ausgeführten Arbeiten am Fahrzeug durchführen; Gewichtung 20%

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK b3 Carrosserieteile fügen; Gewichtung 50%
- Dossier 2: HK b1 Carrosserieteile reparieren und/oder HK b4 Fahrzeugverglasung reparieren oder ersetzen; Gewichtung 50%

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK c3 Korrosionsschutz und Abdichtungsarbeiten an der Carrosserie ausführen; Gewichtung 44,4%
- Dossier 2: HK c2 Grundbeschichtungsmaterialien für Carrossierteile vorbereiten, auftragen und bearbeiten; Gewichtung 22,2%
- Dossier 3: HK c1 Untergründe von Carrossierteilen beurteilen, vorbehandeln und schützen; Gewichtung 33,3%

Hilfsmittel: Zulässig sind sämtliche Formel-, Tabellen und Fachbücher aus der Berufsfachschule. Ausgeschlossen sind Lernhefte mit konkreten Beispielen und Lösungen. Die zulässigen Hilfsmittel dürfen in digitaler Form und/oder in Papierform vorliegen. Beim Einsatz von digitalen Hilfsmitteln tritt das Dokument «Regeln zur Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln» in Kraft. Weitere Hilfsmittel sind dem Prüfungsaufgebot der Prüfungsorganisation zu entnehmen.

4.3 Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Carrossiereparateurin EFZ und Carrossiereparateure EFZ treten am 17. April 2024 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zofingen, 03. Mai 2024

carrosserie suisse

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....
Unterschrift Präsident
carrosserie suisse

.....
Unterschrift Geschäftsführer
carrosserie suisse

Felix Wyss

Daniel Röschli

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 17. April 2024 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Carrossiereparateurin EFZ und Carrossiereparateur EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	carrosserie suisse
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	carrosserie suisse
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Carrossiereparateurin EFZ / Carrossiereparateure EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Kriterien von MSS-Kompetenzen	carrosserie suisse
Regeln zur Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln	carrosserie suisse
Empfehlung zur Überwachung der elektronischen Hilfsmittel	carrosserie suisse
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurs	carrosserie suisse
Konstruktionshinweise vorgegebene praktische Arbeit	carrosserie suisse
Konstruktionshinweise Berufskennntnisse	carrosserie suisse
Konstruktionshinweise Fachgespräch	carrosserie suisse